

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.376.623

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6015/J-NR/2026

Wien, am 29. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. April 2026 unter der Nr. **6015/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden in Ihrem Ressort im ersten Quartal 2026“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im ersten Quartal 2026? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)*
- 2. *Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiter in Ihrem Ressort im ersten Quartal 2026 jeweils geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)*
 - a. *Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?*

Hinsichtlich der in den Monaten Jänner 2026 bis März 2026 (1. Quartal 2026) ausbezahlten 4.031,61 Überstunden wird auf die umseitige Übersicht verwiesen (Beträge in Euro):

Monate	Summe
Jänner 2026	55.184,26
Februar 2026	57.208,55
März 2026	63.282,91
Gesamtergebnis	175.675,72

Zur Beantwortung der Voranfrage unter der Nr. 4546/J-NR/2026 wurde insbesondere im Zusammenhang von Mehrdienstleistungen, die von Mitarbeiter:innen via Employee-Self-Servise (ESS) erfasst wurden, auf eine unvollständige Zuordnung bzw. Auswertung von Lohnarten verwiesen und diesbezüglich eine Berichtigung vorgenommen. Auf Grund einer neuerlichen Überprüfung musste festgestellt werden, dass die bekanntgegebenen Beträge auf einem Auswertungsfolgefehler aus PM-SAP beruhen und im Ergebnis unzutreffend doppelt angeführt wurden.

Abweichend zu den parlamentarischen Voranfragen wurden im unmittelbaren Bereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz im Zeitraum Oktober 2025 bis Dezember 2025 (4. Quartal 2025) 3.915,28 Überstunden, im Zeitraum Juli 2025 bis September 2025 (3. Quartal 2025) 3.140,78 Überstunden, im Zeitraum April 2025 bis Juni 2025 (2. Quartal 2025) 3.179,26 Überstunden, im Zeitraum Jänner 2025 bis März 2025 (1. Quartal 2025) 3.451,61 Überstunden sowie im Zeitraum April 2024 bis Dezember 2024 10.183,71 Überstunden angeordnet und im Wege von Einzelüberstundenvergütungen bzw. einer Überstundenpauschale finanziell abgegolten.

Zu den Fragen 3, 4 und 7 bis 9:

- 3. Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im ersten Quartal 2026 konkret vergütet?
 - a. Wie ist die Frage 3 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?
- 4. Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im ersten Quartal 2026 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)
 - a. Wurden solche Verträge im letzten Quartal verändert (aufgelöst, neu abgeschlossen usw.)
 - i. Wenn ja, wieviel?
 - ii. Wenn ja, warum?

- *7. Wie viele der Überstunden wurden als Mehrdienstleistungen (MOL) erbracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)*
 - a. Wie wurden diese Mehrdienstleistungen vergütet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Zeitausgleich oder Ausbezahlung und nach Monaten)*
- *8. Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlags oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*
- *9. Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?*

Mit den Vertragsbediensteten des Kabinetts wird eine sondervertragliche Vereinbarung abgeschlossen, die nach der Funktion abgestufte All-in-Sonderentgelte vorsieht. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen sind mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten. Abgesehen von drei Kabinettsmitarbeiter:innen, die jedoch nicht auf Grund eines Sondervertrages angestellt sind und deren Überstunden in der Übersicht bereits berücksichtigt sind, wurden in der Zeit von Jänner 2026 bis März 2026 keine weiteren zeitlichen Mehrleistungen durch pauschalisierte Überstundenvergütungen für Mitarbeiter:innen im Kabinett abgegolten. Im ersten Quartal 2026 wurden keine der sondervertraglichen Verträge verändert.

Gesetzlich ist grundsätzlich vorgesehen, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich, innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zeitliche Mehrdienstleistungen werden im bestehenden Gleitzeitsystem durch Zeitausgleich abgegolten. Sie scheinen im System der Zeiterfassung innerhalb der schwankenden Dienststunden zunächst nicht gesondert auf, weil Zeitguthaben laufend entstehen und wieder abgebaut werden, ohne dass jeweils die Gründe dafür erfasst werden.

Bei Vorliegen der dienstlichen Notwendigkeit, insbesondere in jenen Fällen, wo Mitarbeiter:innen in absehbarer Zeit keine Möglichkeit zum Abbau ihrer Zeitguthaben in Form von Zeitausgleich eingeräumt werden kann, erfolgt die Abgeltung dieser angeordneten Mehrdienstleistungen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Da die zeitlichen Mehrdienstleistungen der Mitarbeiter:innen mit einem Sonderentgelt (All-In) bereits abgegolten sind, werden keine gesonderten Aufzeichnungen geführt. Für Beamtinnen und Beamte, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch eine Zulage oder ein Fixgehalt besoldungsrechtlich als abgegolten gelten, erfolgt die Übertragung von Zeitguthaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 48 Abs. 3a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979.

Im Bereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz gibt es keine „nicht ausbezahlten Überstunden“, weder durch Zeitausgleich noch durch Bezahlung.

Zur Frage 5:

- *Wird regelmäßig überprüft, ob die erbrachten Überstunden, durch die Pauschale gedeckt sind?*
 - a. *Wie oft werden zu viele Überstunden geleistet, die nicht durch die Pauschale gedeckt sind?*
 - b. *Wie oft werden zu wenige Überstunden geleistet?*
 - c. *Werden die Verträge nach Überprüfungen angepasst?*
 - d. *Wenn es keine regelmäßige Überprüfung gibt, warum nicht?*

Die Überprüfung der angeordneten Leistung der angeordneten Überstunden erfolgt durch den unmittelbaren Fachvorgesetzten. Dies trifft auf die Bezieher:innen einer Überstundenpauschalierung, wie auch auf jene von angeordneten (Einzel-)Überstunden zu.

Zur Frage 6:

- *Nach welchen Kriterien, werden in ihrem Ressort „All-In“-Verträge vergeben und an wen?*

Die sog. „All-In“ Verträge werden ausschließlich mit Zustimmung des BKA für Mitarbeiter:innen im Kabinett abgeschlossen.

Zur Frage 10:

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
 - a. *Gab es im ersten Quartal 2026 Missbräuche dieses Systems?*

i. Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?

ii. Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?

Für die Zeitaufzeichnung steht das Employee Self Service (ESS) zur Verfügung. Die Daten für die Abrechnung von (angeordneten) Überstunden, Rufbereitschaften sowie für die Abwesenheitsverwaltung der in der Zentralleitung tätigen Exekutivbeamt:innen erfolgen über das Programm DPSA (Dienstplan- und Stundenabrechnung) und werden diese via elektronischer Schnittstelle in PM-SAP eingespielt.

Ein Missbrauch der Systeme ist nicht bekannt. Die Zeitaufzeichnungen werden monatlich bzw. quartalsweise von der Personalabteilung auf Plausibilität geprüft und freigegeben.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *11. Wie werden sich die geplanten Einsparungen auf den laufenden Betrieb in Ihrem Ressort auswirken?*
 - a. Falls in Ihrem Ressort im ersten Quartal 2026 Überstunden reduziert wurden, auf welcher Grundlage erfolgte diese Reduktion?*
 - b. Wurde im Zuge dessen auf Aufgabenbereiche verzichtet?*
 - i. Wenn ja, auf welche?*
 - ii. Wenn nein, wie wurde die Aufgabenerfüllung sichergestellt?*
 - c. Wurde zur Kompensation zusätzliches Personal mit Normalarbeitszeit aufgenommen?*
 - i. Wenn ja, in welchem Ausmaß (VZÄ)?*
 - ii. Wenn nein, wie erfolgte die Kompensation?*
- *12. Inwieweit stehen die Maßnahmen zum Abbau von Überstunden im Zusammenhang mit Konsolidierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Dienstzeitmanagement?*

Überstunden werden ausschließlich dann erbracht, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dringend erforderlich ist. Personalaufnahmen sind nur möglich, wenn entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen. Im Bereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz werden Einsparungen insbesondere im Bereich der Infrastruktur vorgenommen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

